

Allgemeine Lieferbedingungen

Nachfolgende Lieferbedingungen der EM Electronic Machines (im folgenden EM) gelten gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichen Sondervermögen ausschließlich. Hiervon abweichende Bedingungen des Bestellers hat nur Gültigkeit, wenn sie von EM ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

§1- Vertragsabschluss und Leistungsinhalte

1. Angebote von EM erfolgen steht's freibleibend und unverbindlich. Prospekte, Rundschreiben und sonstige Produktbeschreibungen sind keine Angebote zum Abschluss eines Vertrages.
2. Der Besteller erhält von EM eine schriftliche Auftragsbestätigung. Mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung beim Besteller kommt der Vertrag zwischen Besteller und EM zustande.
3. Der Umfang der vertraglichen Leistung bestimmt sich nach dem Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung.
4. EM behält sich an sämtliche von ihr erstellen Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Angeboten und sonstigen Unterlagen ihre ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Sämtliche vorgenannten Unterlagen sind ausschließlich für den jeweiligen Besteller bestimmt und dürfen ohne vorherige Zustimmung der EM nicht an Dritte weitergegeben werden. Auf Verlangen von EM sind diese Unterlagen unverzüglich an EM herauszugeben.
5. An Standardsoftware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten.

§2 - Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung und Transportkosten und zuzüglich der jeweiligen geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Zölle und anfallenden Einfuhrumsatzsteuer sind vom Besteller zu zahlen. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen von EM gegen übliche Transportrisiken versichert.
2. Hat EM Aufstellungs- oder Montageleistungen übernommen trägt der Besteller soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist neben der vereinbarten Vergütung alle anfallenden Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport von Montagewerkzeug und persönlichem Gepäck sowie Auslösungen.
3. Sämtliche Rechnungen von EM sind 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
4. Zahlungen sind für EM kosten- und gebührenfrei zu leisten. Wechsel werden von EM nicht als Zahlungsmittel angenommen.
5. Der Besteller ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt sind oder von EM nicht bestritten werden.

§3 – Eigentumsvorbehalt

1. Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen von EM aus der laufenden Geschäftsverbindung Eigentum der EM. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die EM zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird EM auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Pfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Der Besteller hat die Liefergegenstände während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Soweit Inspektion – oder Wartungsarbeiten erforderlich sind, hat der Besteller diese auf eigene Kosten durchzuführen.
3. Bei Pfändung, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller EM unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Liefergegenstände durch den Besteller wird stets für EM vorgenommen. Wird die Lieferung mit anderen, EM nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt EM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Liefergegenstände mit anderen, EM nicht gehörenden Gegenständen vermischt werden. Ist die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Besteller EM anteilmäßigem Miteigentum.

§4 – Lieferungs- und Leistungsfristen

1. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Unterlagen., erforderliche Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn EM die Verzögerungen zu vertreten hat.
2. Höhere Gewalt sowie Ereignisse, die EM die Einbringung der vertraglichen Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen(hindernde Ereignisse) – hierzu gehören insbesondere Streiks, Aussperrungen, behördliche Anordnungen usw. , auch wenn Sie bei Lieferanten von EM oder deren Unterlieferanten eintreten, verlängert die Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinaus. Die Verlängerungswirkung tritt auch ein, wenn die hindernden Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, zu dem sich EM in Verzug befindet. Dies gilt nicht, wenn EM den Eintritt des Verzugs zu vertreten hat. Statt die Verlängerung der Liefer- und Leistungsfristen in Anspruch zu nehmen, ist EM wahlweise berechtigt, wegen eines noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. EM wird in diesem Fall den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Liefergegenstände informieren und vom Besteller bereits erbrachten Gegenleistungen unverzüglich erstatten.

§5- Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Liefergegenstände an die den Transport ausführenden Personen übergeben worden sind, zwecks Versendung das Werk EM verlassen haben oder abgeholt worden sind.

2. Der Übergabe, Versendung oder Abholung der Liefergegenstände steht es gleich, wenn diese aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert werden oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt.

§6- Aufstellungs- und Montageleistungen, Abnahme

Wenn EM die Aufstellung und Montage der Liefergegenstände übernommen hat, gelten für die Aufstellung und Montage, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bedingungen:

1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig bereit zu stellen:
 - a. Alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge.
 - b. Die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und –Stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen,
 - c. Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich aller zum Betrieb des Liefergegenstandes erforderlicher Anschlüsse und Beleuchtung,
 - d. Bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume, im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes von EM und deren Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die unter Beachtung geltender gesetzlicher Vorschriften der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt entsprechen,
 - e. Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckter geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie erforderliche statische Angaben unaufgefordert rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
3. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die Liefergegenstände, sowie die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen oder Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit ausgeführt sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
4. Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von EM zu vertretende Umstände, so hat der Besteller die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Montagepersonals zu tragen.
5. Die Abnahme hat in Anschluss an die Inbetriebnahme (Betriebsbereitschaft nach abgeschlossener Aufstellung und Montage) zu erfolgen. Soweit dies in Ausnahmefällen nicht möglich ist, hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht rechtzeitig, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Liefergegenstände in Gebrauch genommen worden sind.

§7-Gewährleistung bei Mängel

Für Mängel der Liefergegenstände haftet EM wie folgt:

1. EM leistet für Mängel Gewähr zunächst nach eigener Wahl durch Besichtigung des Mangels oder Herstellung und Lieferung mangelfreier Liefergegenstände (Nacherfüllung)
2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung(Minderung) oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Bei einer nur unerheblichen Pflichtverletzung, insbesondere bei unerheblichen Mängeln steht dem Besteller allerdings ein Rücktrittsrecht nicht zu.
3. Offensichtliche Mängel müssen EM innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Ablieferung der Liefergegenstände, im Fall der Erbringung von Aufstellungs- und Montageleistungen ab dem Zeitpunkt der Abnahme angezeigt werden, andernfalls ist die Geltendmachung der Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen . Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
4. Wählt der Besteller wegen eines Sach- und Rechtsmangel nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen Mangels zu. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, bleiben die Liefergegenstände beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen der vereinbarten Vergütung und dem Wert der mangelhaften Liefergegenstände. Dies gilt nicht, wenn EM die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr beginnend ab Ablieferung der Liefergegenstände, im Fall der Erbringung von Aufstellungs- und Montageleistungen ab dem Zeitpunkt der Abnahme. Dies gilt nicht, wenn der Besteller den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziff. 3 dieser Bestimmung).Die Gewährleistungsfrist von einem Jahr gilt weiter nicht im Falle eines Schadensersatzanspruches wegen eines Mangels, wenn EM Arglistig vorwerfbar ist.
6. Als Beschaffenheit der Liefergegenstände gelten nur die Produktbeschreibung sowie die in der Auftragsbestätigung insoweit getroffenen Vereinbarungen. Öffentliche Äußerungen. Prospekte oder Rundschreiben stellen daneben keine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Liefergegenstände dar.
7. Garantien im Rechtssinn erhält der Besteller von EM nicht.
8. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung , ungeeigneter Betriebsmittel , mangelhafter oder ungeeigneter Standflächen oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie auf nicht reproduzierbare Softwarefehler. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung.

§8- Haftung

1. EM haftet für jede fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung von vertraglichen Hauptpflichten (Kardinalfehler), insbesondere von Pflichten, bei deren Verletzungen der Vertragszweck gefährdet würde, wesentliche Rechte des Bestellers oder wesentliche Pflichten von EM ausgehöhlt würden und von Pflichten, durch die eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst möglich wird.
2. Im Übrigen haftet EM lediglich für ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der EM, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Das gilt auch für sämtliche Fälle von Unmöglichkeiten, Verzug, positiver Vertragsverletzung, deliktischen Ansprüchen sowie des Verschuldens bei Vertragsschluss.
3. Die Haftung von EM auf Schadensersatz ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn EM haftet wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung von Kardinalpflichten (siehe dazu Ziffer 1) oder wegen vorsätzlichen der grob fahrlässigen Verhaltens von EM, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
4. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn EM nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstiger Produzentenhaftung haftet. Sie gelten weiter nicht bei einer Haftung, die auf einer von EM übernommenen Garantie oder wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten weiterhin nicht, soweit EM Deckungsschutz einer Haftpflichtversicherung genießt.

§9-Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes (Schutzrecht) durch von EM gelieferte , vertragsgemäß genutzte Liefergegenstände gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet EM gegenüber dem Besteller wie folgt:

1. EM wird nach Ihrer Wahl auf ihre Kosten entweder ein Nutzungsrecht für den Liefergegenstand erwirken, den Liefergegenstand so ändern dass da Schutzrecht nicht verletzt wird, oder den Liefergegenstand austauschen. Ist dies EM nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, wir EM den Liefergegenstand gegen Erstattung der vereinbarten Vergütung zurück nehmen.
2. Die vorstehend genannten Verpflichtungen von EM bestehen nur dann, wenn der Besteller EM über die Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und EM alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung des Liefergegenstandes aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
3. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

Ansprüche des Besteller sind ferner , ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von EM nicht voraussehbare Anwendung, oder dadurch verursacht wird, dass der Liefergegenstand vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von EM gelieferten Produkten eingesetzt wird.

4. Weitergehende Ansprüche betreffend Schutzrechte gegen EM sind ausgeschlossen;§ 8 bleibt jedoch ebenso unberührt, wie das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag.

§10 – Mitteilungspflicht des Bestellers

Der Besteller wird EM unverzüglich in Kenntnis setzen , sofern die Liefergegenstände oder Teile hiervon in den Rechtsbereich der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada oder Australien verbracht werden, um so EM die Prüfung zu ermöglichen, ob die Liefergegenstände den dort jeweils geltenden Produktsicherungs- und Produkthaftungsvorschriften entsprechen. Gleiches gilt, wenn der Besteller die Liefergegenstände oder Teile hiervon einem Kunden weiterveräußert oder sonst überlässt, der diese in den Rechtsbereich der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada oder Australien verbringt oder verbringen will.

§11 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Soweit der Besteller Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts und öffentliche-rechtliches Sondervermögen ist, wird für alle gegenseitige Ansprüche als ausschließlicher Erfüllungsort Darmstadt sowie sämtliche Streitigkeiten aus vermögensrechtlichen Ansprüchen zwischen EM und dem Besteller als Gerichtsstand der Zuständigkeit des Landgerichtes Darmstadt vereinbart, sofern kein abweichender ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht.